

RESOLUTION 56/159

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Syrische Arabische Republik, Vietnam.

56/159. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999,

³⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens und zur Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁹, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2001/41 vom 23. April 2001 und 2001/72 vom 25. April 2001³⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Beiträge, die internationale und regionale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen geleistet haben, um die Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen zu steigern und die Demokratisierung stärker zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁶¹;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und er-

³⁵⁹ Resolution 217 A (III).

³⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶¹ A/56/344.

sucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und andere Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

7. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfesanträgen umfassender und in einer Weise entsprechen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beob-

achter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

10. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahleinrichtungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 56/160

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 102 Stimmen ohne Gegenstimme bei 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirja, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Ne-

³⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidshan, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guatemala, Indien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Malaysia, Mauretanien, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Suriname und Türkei.